



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE
Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium



Checkliste

Anmeldewoche vom 3. bis 7. Februar 2025

Nur HFG betreffend: Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für die Anmeldewoche unter 06332 4806-18. Zur Anmeldung an der MRZ+ können Sie auch ohne Termin erscheinen. Die MRZ+ ist telefonisch erreichbar unter 06332 9724-0.

Erforderliche Dokumente, die Sie bitte zur Anmeldung mitbringen:

- Empfehlung der Grundschule
- Halbjahreszeugnis der vierten Klasse der Grundschule
- Geburtsurkunde
- Nachweis Masernimpfung (Impfausweis) bzw. Antikörpernachweis
- Bescheinigung bei alleinigem Sorgerecht
- 2 Passbilder (nur MRZ+)

Die auf der Homepage hinterlegten Erklärungen und Formulare können Sie im Vorfeld ausdrucken und ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen. Dies ist aber kein Muss. Sofern kein Drucker verfügbar ist, kann das Ausfüllen auch am Tag der Anmeldung bei uns vor Ort geschehen.



Hofenfels-Gymnasium

Zeilbäumerstraße 1
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/4806-0
info@hofenfels.de



Mannlich-Realschule plus

Zeilbäumerstraße 8a
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/9724-0
sl@mannlich-rs.de

**HERZLICH
WILLKOMMEN**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Gemeinsamen Orientierungsstufe (GOST) von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium anmelden möchten.

Bitte füllen Sie den beigefügten Anmeldebogen gewissenhaft aus und lesen Sie in Ruhe die übrigen Informationen, welche wir für Sie zusammengestellt haben.

Im anschließenden Gespräch mit einem Schulleitungsmitglied haben Sie Gelegenheit, Fragen zu klären und die Anmeldung mit Ihrem Kind abzuschließen.

Ihre GOST-Leitung

M. Meier
Schulleiter MRZ+

P. Gutmann, MA
Schulleiter HFG

ANMELDUNG - Klasse 5 - Schuljahr 2025/2026

Name _____

Vorname, auch Zweitname _____

männlich

Geburtsdatum / Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

weiblich

Straße _____

PLZ Wohnort/Ortsteil _____

Gespräch mit
SL: _____

E-Mail-Adresse Schülerin / Schüler _____

Sprachen im Elternhaus HSU ja nein (Herkunftssprachlicher Unterricht)

Schulbuchausleihe gewünscht ja nein

Im Interesse Ihres Kindes ist es wichtig, über gesundheitliche Einschränkungen o.ä. als Schule informiert zu werden (vgl. §8 der Übergreifenden Schulordnung). Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Krankheit (soweit für Schule von Bedeutung) _____

(Notfall-)Medikamente _____

Liegen z.B. besonderer Förderbedarf - Betreuung durch Integrationshelfer/in - diagnostizierte LRS oder Dyskalkulie, Autismus, Hör- oder Sehbeeinträchtigung, motorische Einschränkungen, ... vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Konfession: _____ ev. kath. ohne sonst.

Teilnahme am Unterricht: _____ ev. kath. Ethik

Sorgeberechtigt: Eltern nur Vater nur Mutter
Negativbescheinigung bei alleinigem Sorgerecht

Vor- und Zuname der Mutter: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____ Handy: _____

Vor- und Zuname des Vaters: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____ Handy: _____

Diese E-Mail-Adressen sind wichtig für den Zugang unseres Stundenplanprogramms Untis. Deshalb sollte es eine E-Mail-Adresse sein, die regelmäßig abgerufen wird und auf die beide Sorgeberechtigte Zugriff haben.

Wahl der 1. Fremdsprache **Schwerpunkt Musik** nicht gewünscht

Englisch Bläserunterricht

Französisch bilingualer Zusatzunterricht Musikergänzung

Zugang am 01.08.2025 von Grundschule _____ Klasse _____

Jahr der Einschulung: **2021** Klassenleiter/-in GS: _____

Wunsch der Eltern: _____

Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE
Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

Beauftragung, die Rechte von Sorgeberechtigten auszuüben

Wir nehmen Bezug auf § 37 des Schulgesetzes:

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.
- (2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- (3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wir bitten Sie daher um eine kurze Erklärung, wer von Ihnen beauftragt ist, entsprechend SchulG § 37 (3) die Rechte von Sorgeberechtigten im Fall auszuüben.

ERKLÄRUNG

Hiermit beauftrage/n ich/wir als Sorgeberechtigte von

_____ (Name des Kindes)

folgende *dritte Person*, meine/unsere Rechte als Sorgeberechtigte/r gegenüber der Mannlich-Realschule plus ZW auszuüben, sofern ich/wir verhindert bin/sind:

Name, Vorname und Unterschrift der dritten Person

Adresse

Telefon Nr:

Name/n, Vorname/n und Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Zweibrücken, _____

Einverständniserklärungen

(bei der Aufnahme eines Schülers in die Gemeinsame Orientierungsstufe von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium)

- Ich bin damit einverstanden, dass die bei der Aufnahme erfassten personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke im Verwaltungsnetz der Schule verarbeitet werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines Kindes mit Namen in der Chronik bzw. auf der Homepage und bei Berichterstattungen der Schule (Social Media) veröffentlicht werden dürfen.
- Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass Exkursionen, Schulfahrten und Schüleraustausch zum Erziehungsauftrag unserer Schulen gehören und sichere die Teilnahme zu.
Zurzeit gibt es in Absprache mit dem Schulelternbeirat folgende Regelungen:

Klassenfahrt:

Kl. 5 bzw. Kl. 6: eine drei- bis viertägige Fahrt

Klassen mit Französisch 1. Fremdsprache:

Kl. 5/6: eintägige Exkursionen in den französischen Nahbereich

- Von den Regelungen zur Wahl der Schullaufbahn ab Klasse 7 habe ich Kenntnis genommen (maßgeblich für die Empfehlungskriterien der GOST ist der § 66 der Übergreifenden Schulordnung.).
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn bei früherem Unterrichtschluss das Schulgebäude nach der 4. Stunde verlassen darf.
- Ich bin damit einverstanden, dass sich die Lehrkräfte mit den Lehrkräften der Grundschule zum Zwecke der Abstimmung von Lerninhalten und zur Einschätzung von individuellen Entwicklungen des Kindes austauschen.
- Ich habe die **Hausordnungen beider Schulen** zur Kenntnis genommen und helfe Sorge zu tragen, dass sich mein Kind an die Regelungen hält.
- Krankmeldungen sind telefonisch oder per Email bis **7:30 Uhr** am Tag der Erkrankung/der Abwesenheit mitzuteilen oder am HFG via Untis.
- Ich habe die Regelungen das Fach Sport betreffend gelesen und unterstütze die schulischen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Gefährdungen im Rahmen des Sportunterrichts.
- Ich bin damit einverstanden, dass folgende Person mein/unser Kind _____ bei Krankheit oder sonstigen Problemen vorzeitig vom Unterricht abholen darf, wenn ich/wir verhindert oder nicht erreichbar sind.

Name der Person: _____

Telefonnummer: _____

Falls Sie mit einzelnen Punkten nicht einverstanden sein sollten, klären Sie bitte die Verfahrensweise mit einem Mitglied der Schulleitung.

Schüler/-in: _____
(Name) (Vorname)

Zweibrücken, den

(Unterschrift eines Sorgeberechtigten)



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE
Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium



Französisch als erste Fremdsprache In der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Hofenfels-Gymnasium und Mannlich-Realschule plus Zweibrücken

Bei der Wahl von Französisch als erste Fremdsprache wird diese in der fünften Klasse mit fünf Wochenstunden und in der sechsten Klasse mit vier Wochenstunden unterrichtet.

Darüber hinaus können sich unsere Schülerinnen und Schüler für **ergänzende Unterrichtsstunden**, die von einer Lehrkraft mit Französisch als Muttersprache erteilt werden, entscheiden.

Die Schülerinnen und Schüler lernen dort u. a. in Form von Liedern, Spielen, Sketchen und Rollenspielen die Sprache und Gebräuche unseres Nachbarlandes in motivierender Form kennen. Alles, was die Kinder mitbringen müssen, ist ihre Freude und ihre Neugier, sich etwas intensiver auf diese Fremdsprache einzulassen. Einige Ausflüge ins Nachbarland, z. B. auf den Wochenmarkt in Sarreguemines, auf einen französischen Bauernhof oder die Kontakte zu Partnerschulen sollen erste Gelegenheit geben, das Erlernete anzuwenden.

In diesem Ergänzungsunterricht (zwei Wochenstunden) gibt es weder Noten noch Hausaufgaben.

Der Inhalt und das Ergebnis dieser ergänzenden Unterrichtsstunden sollen Vorbereitung sein auf den **bilingualen** (zweisprachigen) **Bildungsgang**, der in der 7. Klasse am Hofenfels-Gymnasium mit **Géographie** und **Histoire** (Erdkunde und Geschichte in französischer Sprache) beginnt.

Denn am Ende der 6. Klasse entscheiden die Eltern, deren Kinder in der 7. Klasse weiterhin das Hofenfels-Gymnasium besuchen, ob die Kinder an diesem **bilingualen Bildungsgang** teilnehmen (bei einer vorliegenden Empfehlung durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer).

Bei der Entscheidung für Französisch als erste Fremdsprache sollten die bisherigen sprachlichen Voraussetzungen (hohe Sprachkompetenz in Deutsch, Freude am Lesen, hohes Maß an selbstständigem Lernen) und das allgemeine Leistungsbild berücksichtigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die als erste Fremdsprache Französisch wählen, werden in der sechsten Klasse als zweite Fremdsprache Englisch haben.

Französisch als erste Fremdsprache, der Ergänzungsunterricht und der bilinguale Zweig können nur eingerichtet werden, wenn eine entsprechende Mindestzahl dafür angemeldet werden.

Wenn vom Notenbild her gesehen ein schulischer Weg ab der siebten Klasse auch über den Sekundarstufe-I-Zweig der MRZ+ denkbar ist, dann sollte lieber/besser mit Englisch als erster Fremdsprache begonnen werden. Französisch kann dann in Klasse 6 selbstverständlich als zweite Fremdsprache gewählt werden. Auch ab Klassenstufe 6 besteht dann die Möglichkeit freiwillig zusätzlich 2 Stunden Ergänzungsunterricht Französisch zu wählen und ab der 7. Klasse am bilingualen Bildungsgang teilzunehmen.



HAUSORDNUNG der Männlich-Realschule plus

Die Gesamtkonferenz (Schülervertretung, Elternvertretung und Lehrkräfte) hat am 05.10.2023 folgende Hausordnung beschlossen, die nach den Herbstferien 2023 Gültigkeit hat.

Viele Schülerinnen und Schüler verbringen einen Großteil ihres Tages in unserer Schulgemeinschaft. Dabei ist es notwendig, Rechte und Pflichten zu kennen, zu beachten und danach zu handeln. Ein gutes Zusammenleben in der Schule ist nur möglich, wenn wir uns alle an einige Grundregeln halten. Wer dagegen verstößt, handelt damit gegen die Belange aller am Schulleben Beteiligten. Dabei kann eine Hausordnung nie alle Problemfälle aufgreifen. Der gute Wille zur Einhaltung der üblichen Verhaltensformen wird daher bei allen als Grundhaltung vorausgesetzt. Dazu gehört auch die Vermeidung von zu körperbetonter oder zu knapper Kleidung, genau wie die allgemein üblichen „Spielregeln“ bei Hygiene und Körperpflege. Gebote, für deren Einhaltung jeder Mitverantwortung trägt, werden daher auf die folgenden Hinweise beschränkt. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer erzieherischen oder einer Ordnungsmaßnahme gerechnet werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule keine Haftung für Bargeld, Schmuck, teure Markenkleidung, Handys, etc. übernimmt. Solche wertvollen Dinge bleiben besser zu Hause.**

- Alle Schüler/-innen halten sich bis 7.15 Uhr auf dem Schulhof auf.
 - Um 7.15 Uhr werden die Schüler/-innen in das Haus und ab 7.35 Uhr zu ihren Klassenräumen eingelassen.
 - Das Grüßen wird ebenso wie das Abnehmen von Mützen im Schulhaus als selbstverständlich vorausgesetzt.
 - Aufgabe der Schule ist es unter anderem, auf das Leben in der Gesellschaft und der Berufswelt vorzubereiten. Dazu gehört auch, sich je nach Situation angemessen zu kleiden. Kleidung ist Teil des Schullebens und damit Teil des Arbeitsumfeldes für Schülerinnen, Schüler und Lehrer. Geeignete Schulkleidung drückt gegenseitige Achtung und Wertschätzung aus und trägt zu einer lernfördernden Atmosphäre bei. Lehrer und ältere Schüler besitzen natürlicherweise eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schülern. Demnach unterscheidet sich die während des Schulaufenthalts zu tragende Kleidung maßgeblich von nicht zulässiger, typischer Arbeits-/Handwerker-, Freizeit- bzw. Sportbekleidung (bspw. typische Handwerker- bzw. Arbeitshosen/Arbeitsjacken, typische Jogginghose, Sportleggings, Sporttops, Badeschuhe, etc.)
 - Die Kleidung muss ordentlich und den Wetterverhältnissen angepasst sein. Sie muss blickdicht die Nierenregion, Bauch, Brust, Gesäß inklusive Gesäßfalte und die Unterwäsche vollständig bedecken und nicht zu körperbetont (enganliegend) sein. Es ist selbstverständlich, dass die Kleidung sauber und intakt („modische Löcher“ im Rahmen) ist. Kopfbedeckungen/Sonnenbrillen werden während des Unterrichtes und generell im Schulgebäude nicht getragen. Ausnahmen nach Absprache der Lehrkraft mit dem Elternhaus.
 - Untersagt sind Kleidungsstücke mit Werbung für Alkohol, Nikotin, Drogen, Gewalt, o. ä. oder mit rassistischen, sexistischen, populistischen oder diskriminierenden Botschaften oder extremistischen Abbildungen und Symbolen sowie Kleidungsstücke, welche extremistische Botschaften u. a. transportieren können. Die zulässige Kleidung zeichnet sich insbesondere auch dadurch aus, dass sich niemand – gleich aus welchem Grund – nach allgemein anerkannten gesellschaftlichen, ethischen, moralischen oder ästhetischen Grundsätzen – belästigt, provoziert, beleidigt oder genötigt fühlen muss. Wenn Aktivitäten (z. B. Ausflüge, Schulauführungen ...) spezielle Kleidung oder Schuhe erfordern, kann das Tragen vom jeweiligen Lehrer festgelegt werden.
 - Das Tragen der oben genannten unangemessenen bzw. nicht erlaubten Kleidung ist somit untersagt. Bei Verstößen gegen die Kleiderordnung erfolgt in jedem Fall ein persönliches pädagogisches Einwirken und ggf. eine Ordnungsmaßnahme gemäß ÜSchO.
 - Wenn zwischen der Lehrkraft und der/dem betroffenen Schülerin/Schüler ein Dissens bezüglich der Angemessenheit/Zulässigkeit der beanstandeten Kleidung besteht, wird unverzüglich eine neutrale Instanz (Schulleiterin/Schulleiter oder stv. Schulleiterin/Schulleiter) von dem betroffenen Lehrer und der/dem Schülerin/Schüler aufgesucht. Diese/dieser entscheidet umgehend über die Angemessenheit/Zulässigkeit. In jedem Fall entscheidet ein Schulleitungsmitglied über Teilnahme/Nichtteilnahme am laufenden Unterricht des Tages (s. o.). Eine die Maßnahme betreffende Mitteilung an die/den Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten ist durch die/den Schülerin/Schüler, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Schulleitung unterzeichnet vorzulegen.
 - Das Vorsignal vor Unterrichtsbeginn um 07:35 Uhr bezeichnet das Ende der Frühaufsicht und die Übernahme der Verantwortung für die Schüler/-innen durch die Lehrkräfte (in der Pausenregelung wird analog verfahren).
- Der Ordnungsdienst kümmert sich vor dem Unterricht um saubere Tafeln und ist verpflichtet, jeweils zum Ende der Unterrichtsstunde die Tafel zu reinigen. Der Ordnungsdienst wird zusammen mit dem/der Klassenleiter(in) eingeteilt und im Klassenbuch für alle Unterrichtswochen vermerkt. Kreide steht nur den Lehrkräften zur Verfügung.
 - Jeder ist für die Sauberkeit der Unterrichtsräume, des Schulhauses und des Schulgeländes mit verantwortlich. Nach Unterrichtschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu verlassen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen und die Tafel ist zu säubern. Verunreinigungen im Saal entfernen die Schüler/-innen bzw. der Ordnungsdienst der Klasse. Schaufel und Besen stehen im Saal zur Verfügung. Für die Sauberkeit in den Gängen und auf dem Schulhof sorgt neben Hausmeister und Reinigungspersonal der jeweils zu Schuljahresbeginn eingeteilte Ordnungsdienst und selbstverständlich jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler, indem sie/er keinen Müll hinterlässt.
 - Das Herumrennen, das Schreien und auch das Hinauslehnen aus dem Fenster sowie das Aufsitzen auf der Fensterbank und das Besteigen der Geländer (insbesondere neben den Aufzügen) ist verboten. Das Mitbringen von Gegenständen, die nicht dem Unterricht dienen (wie z.B. Skateboard, Laserpointer, Waffen aller Art etc.), ist nicht erlaubt.
 - Das Benutzen von Handys, Smartwatches und sonstigen digitalen Datenträgern und Kommunikationsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus grundsätzlich verboten. Dadurch wird jeglicher Missbrauch vermieden und die Schulgemeinschaft geschützt. Es gelten dabei folgende Regelungen:
 - Vor Betreten des Schulgeländes (inklusive Treppen) sind die Handys, Smartwatches, iPads, Tablets, etc. komplett AUSGESCHALTET in den Schultaschen zu verstauen – wenn sie überhaupt mitgebracht werden müssen. Das Mitführen von Handys, Smartwatches etc. „am Mann“ (in der Kleidung) ist nicht erlaubt. Lehrkräfte schließen die Saal- und Fachraumtüren nach dem Unterricht, wenn eine Pause folgt, damit niemand an die Schultaschen gehen kann. Nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte selbstverständlich gemäß Absprache mit den Eltern wiederverwendet werden.
 - Auch auf Aufforderung einer Lehrkraft darf das Handy benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Telefonnummer ihrer Eltern dabei haben, damit sie im Bedarfsfall nach vorheriger Rücksprache mit einer Lehrkraft selbstständig zu Hause anrufen können. Wenn gegen diese „Handyregelung“ verstoßen wird, erfolgt in jedem Fall ein persönliches pädagogisches Einwirken und ggf. eine Ordnungsmaßnahme gemäß ÜSchO.
 - Das Hauptsignal bezeichnet den Beginn des Unterrichtes. Unmittelbar nach dem Vorsignal begeben sich die SuS zu den jeweiligen Sälen, in welchen die nächste Unterrichtsstunde stattfindet.
 - Die Klassensprecher/-innen oder ihre Vertreter wenden sich über das Sekretariat an die Schulleitung, wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht im Klassensaal ist.
 - Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unfällen dürfen Fenster und Jalousien nur auf Anordnung von Lehrkräften oder des Hausmeisters geöffnet und geschlossen werden. Das Betreten von Fachräumen ist grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet. Maschinen und Apparaturen (z.B. in den naturwiss. Räumen, den Werkräumen oder der Küche) dürfen nur in Anwesenheit und auf Weisung einer Lehrkraft in Betrieb genommen werden. Das gilt auch für Vorführgeräte (Beamer, Overheadprojektor, ...). Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist auf dem Schulgelände das Werfen von Schneebällen und anderer Gegenstände, verboten. Mit Leder- oder anderen harten Bällen darf auf dem Schulgelände während der Pausen oder außerhalb des Sportunterrichtes wegen des Verletzungsrisikos Unbeteiligter nicht gespielt oder geworfen werden.
 - Jeder ist verpflichtet, das Schuleigentum pfleglich zu behandeln, also so, als ob es sein persönliches Eigentum wäre. Bei mutwilliger oder auch fahrlässiger Beschädigung haftet der/diejenige, der/die den Schaden verursacht hat. Auch muss auf sinnvollen Umgang mit Energie (Strom, Heizung...) geachtet werden.
 - Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände wegen der damit verbundenen Verschmutzungen auf den Böden und am Mobiliar untersagt.
 - Werden Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen festgestellt, sind diese umgehend über die Lehrkraft mit dem vorgesehenen Formular dem Sekretariat zu melden, damit sofort Instandsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden.
 - Aufenthaltort während der Pausen ist grundsätzlich der Hof (s. Hofplan). Nur bei sehr schlechter Witterung ist der Aufenthalt im Eingangsbereich und im Erdgeschoss gestattet (die aufsichtführenden Lehrkräfte entscheiden!).
 - Benutzung der Toiletten:
 - Gesunde Schülerinnen und Schüler gehen in der Männlich-Realschule plus in den beiden großen Pausen und in der Zeit vor der ersten Stunde und nach der letzten Stunde zur Toilette. Das Aufsuchen der Toilette während des Unterrichtes ist nur im absoluten Einzelfall und mit Zustimmung einer Lehrkraft gestattet.

18. Anliegen, die eine ganze Gruppe betreffen, werden nur von ein bis zwei Gruppensprechern im Sekretariat vorgetragen. Gespräche mit Lehrkräften in den Pausen können nur am Eingang des Lehrerzimmers und nur aus wichtigem Grund angemeldet und geführt werden, um so die Arbeit im Sekretariat nicht unnötig zu erschweren.
19. Das Absperren der Fachsäle erfolgt durch die zuvor unterrichtende Lehrkraft
 - a) zu Beginn der beiden großen Pausen
 - b) bei Unterrichtsende (bitte, den Raumplan beachten)
 - c) immer dann, wenn auch die Klasse/Fachgruppe den Saal verlassen muss.
20. Bei eigenmächtigem Verlassen der für den Pausenaufenthalt vorgesehenen Hoffläche und des Schulgeländes während der Unterrichtszeit entfällt der Unfallversicherungsschutz. Ausnahmeregelungen sind mit Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung möglich. Schüler/-innen, die das Schulgelände dennoch verlassen, müssen mit einer angemessenen erzieherischen Maßnahme oder einer Ordnungsmaßnahme rechnen.
21. Fahrräder sind grundsätzlich im Schulhof auf den vorgesehenen Stellplätzen gesichert abzustellen; ebenso Mofas und Mopeds. Bei der An- und Abfahrt ist auf die Mitschüler/-innen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Solange Fußgänger den Weg zur Schule benutzen, müssen die Fahrer/-innen absteigen und das Fahrzeug notfalls schieben. Abgestellte Fahrräder werden selbstverständlich nicht angefasst oder beschädigt!
22. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind für die Schüler/-innen Alkoholenuss und Rauchen, sowie selbstverständlich auch die Einnahme, das Mitbringen oder Verbreiten anderer Drogen verboten.
23. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer, auch im Pausenhof bzw. in der Eingangshalle, zu werfen. Auf richtige Abfallsortierung ist zu achten. Dabei sind die jeweiligen Müllbehälter zusätzlich zur vorgegebenen Farbe zu beschriften. Die Altpapier- und Wertstoffbehälter sind vom Ordnungsdienst zu leeren. Offene Getränke aus dem Pausenverkauf dürfen nicht in die Stockwerke und Säle mitgenommen werden.
24. Unfälle auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind umgehend der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden.
25. Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen von Schülern und Schüler/-innen nur im Alarmfall benutzt werden. Weiteres regelt hierzu die Brandschutzordnung.
26. Die Amokregelung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Klassenlehrkräften besprochen. SuS die im laufenden Schuljahr hinzukommen, haben sich bei den Klassenlehrkräften diesbezüglich zu informieren.
27. In Ruhe, ohne Lärm und Rennen, betreten und verlassen die Schüler/-innen das Schulgebäude. Das Herumstehen auf den Gängen während des Wechsels der Lehrkraft ist nicht erlaubt.
28. Bei Unterrichtsausfall ist das Herumlaufen im Schulhaus untersagt. Als Aufenthaltsraum für Schüler/-innen, deren Unterricht vorzeitig beendet ist, dient der „Aufenthaltsraum“ direkt neben dem linken Haupteingang.
29. Vor Verlassen des Aufenthaltsraumes hat jeder seinen Platz gründlich aufzuräumen und die Stühle an die Tische heranzustellen. Nach Unterrichtsende muss aufgestuhlt werden.
30. Nach Unterrichtsschluss wird nur Unfallversicherungsschutz gewährt, wenn sich die Schüler/-innen auf direktem Wege nach Hause begeben.
31. Die Verteilung von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und alle Aushänge bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
32. Schulfremde Personen melden sich unverzüglich und zuerst im Sekretariat an, bevor sie sich auf dem Schulgelände aufhalten dürfen. Der Besuch von Lehrkräften durch ehemalige Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung erlaubt.
33. Die Klassenbücher werden nach Unterrichtsende durch beauftragte Schüler/-innen in die dafür vorgesehenen Ablagen eingeschoben.
34. Die Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und von ihm verwaltet.

An die Mannich-Realschule plus

Hiermit bestätige ich, dass ich die Hausordnung zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen habe und helfe Sorge zu tragen, dass sich mein Kind an die Regelungen hält.

Name der Schülerin / des Schülers Klassenstufe.....

.....
Ort, Datum

.....
Sorgeberechtigte(r)



MANNLICH-REALSCHULE PLUS

Informationsschreiben Unfallkasse RLP / Ministerium

Die Mannlich-Realschule plus verfährt gemäß den folgenden Hinweisen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im

Sportunterricht:

Tragen von Uhren, Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte) und langen Fingernägeln

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken sowie lange Fingernägeln zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muss die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen.

Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke, Armbänder und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z.B. gepiercte Ohr- und Nasenringe, Armbänder etc.), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Heftpflaster o.ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, welche Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können. Dies gilt auch bei zu langen Fingernägeln, wenn diese eine Gefährdung bei sportlichen Betätigungen darstellen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück bzw. lange Fingernägeln tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und die deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 49 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdung und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern von Schülerinnen und Schülern dies nicht für erforderlich halten.

Die schulsportgerechte Brille

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt ist eine Informationshilfe für Schüler, die auf ärztliche Anordnung ständig eine Brille tragen sollen. Ein Absetzen der Brille beim Schulsport ist für stark fehlsichtige Schüler in der Regel nicht vertretbar, weil unzureichende Sehschärfe Unfallgefahr bedeutet.

Bewährt haben sich schulsportgerechte Brillen, da diese den Beanspruchungen standhalten (z.B. Haltung am Kopf, Drucksicherheit) oder Kontaktlinsen. In der Regel erfüllen die meisten handelsüblichen Brillen diese Anforderungen.

Eine Brille ist dann schulsportgerecht, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- ① Die Fassung ist stabil und schwer zerbrechlich.
- ② Sie hat keine scharfen Kanten.
- ③ Die Fassung sitzt fest am Kopf und hat einen guten Halt (z.B. durch Gespintbügel).
- ④ Die Gläser sind aus Kunststoff, splitter- und bruchfrei und haben keine scharfen Kanten.
- ⑤ Die Nasenauflage ist weich.
- ⑥ Die Brille schränkt das Gesichts- und Blickfeld möglichst wenig ein.

M. Meier
Schulleiter der GOST

Ich/Wir habe(n) von dem Sportinformationsschreiben Kenntnis genommen und wir sorgen dafür, dass unser Kind eine geeignete Brille trägt.

Name der Schülerin / des Schülers _____ Klassenstufe _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Liebe Eltern,

Kinder brauchen Bewegung. Sport in der Schule bietet Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten, sich zu bewegen und dabei Muskeln und Kreislauf zu stärken. Damit leistet der Schulsport einen wichtigen Beitrag zur gesunden körperlichen Entwicklung Ihres Kindes. Doch das ist nicht alles. Der Sportunterricht erfüllt auch wichtige erzieherische und soziale Aufgaben. Er fördert faires und partnerschaftliches Verhalten und stärkt die Persönlichkeit.

Sport ist aber nur dann ein rundum positives Erlebnis, wenn dabei Unfälle und Verletzungen vermieden werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Tipps und Anregungen für die Sicherheit Ihrer Kinder im Schulsport geben und Sie bitten uns Lehrer zu unterstützen.

Die Sportlehrkräfte der GOST



Mit Sicherheit mehr Spaß am Sport / Unfälle vermeiden

- Schulsportgerechte Kleidung (keine Oberteile mit Ausschnitt)
- geeignete Sportschuhe (keine Freizeitschuhe wie z.B. Vans, Converse etc.)
- kein Schmuck oder Piercings
- keine langen Fingernägel
- lange Haare fixieren
- Sportbrille / Kunststoffbrille oder Kontaktlinsen

(siehe Infoschreiben UK-RLP / Hinweis Ministerium)

Befreiung vom Sportunterricht / Krankheit

Wir bitten darum Sportbefreiungen verantwortungsbewusst zu beantragen.

- kann ein/e Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so muss dem betreffenden Sportlehrer eine schriftliche, formlose Entschuldigung durch die Eltern am Tag der Nichtteilnahme ausgehändigt werden (bis zu zwei Wochen können durch die Eltern entschuldigt werden, nach mehr als zwei Wochen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich).
- die unentschuldigte Nichtteilnahme am Sportunterricht wirkt sich negativ auf die Sportnote aus.
- informieren Sie den/die Sportlehrer/in **immer** über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes, damit wir diese beim Sporttreiben berücksichtigen können.
- aus gesundheitlichen Gründen (Allergiker etc.) sollte nach dem Sporttreiben Deoroller benutzt werden (das Benutzen von Deosprays ist in den Umkleidekabinen untersagt).
- Schülerinnen, die ihre Periode haben, sollen dennoch am Sportunterricht teilnehmen, da Bewegung oft das Unwohlsein lindert

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund zu langer Fingernägel, falscher Kleidung Schmucks oder Piercings vom Sportunterricht ausgeschlossen werden und Leistungsfeststellungen somit versäumen, erhalten sie die Note „ungenügend“!

AG's / Kooperationen mit Vereinen

Unser AG Angebot kann erst zu Beginn des kommenden Schuljahres bekannt gegeben werden.



Weg zwischen Schule und Westpfalzstadion / Badeparadies / HFG-Bad

Der Sportunterricht findet bei uns in der Schule nicht nur in der Sporthalle statt, sondern auch im Westpfalzstadion (Leichtathletik), im HFG-Bad, im Freibad oder im Badeparadies (Schwimmen). Dazu müssen sich die Schüler/-innen zur Sportstätte begeben. Unsere Schule regelt dies folgendermaßen:

- Die Schüler/-innen begeben sich im Klassenverband selbständig zum Stadion / Badeparadies / HFG-Bad, werden jedoch zur Überquerung der Ampel vom betreffenden Sportlehrer in Empfang genommen.
- Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Klassen eine Schulwegführung, bei der sie auf verkehrssicherheitsrelevante Dinge aufmerksam gemacht werden.

Bitte ausfüllen und Ihrem Kind mit in die Schule geben!

Ich habe den Sportflyer zur Kenntnis genommen.

Klasse des Kindes

Name des Kindes

Datum

Unterschrift eines/r Sorgeberechtigten

HAUSORDNUNG

für das
Hofenfels-Gymnasium Zweibrücken
(gültig ab: 06.05.2009)

Präambel

Das Leben in einer Schulgemeinschaft fordert von allen gegenseitige **Rücksichtnahme**. Es versteht sich von selbst, dass der im Schulgesetz verankerte Erziehungsauftrag der Schule auch die **Rechte und Pflichten** der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern auf dem Schulgelände bestimmt. Jeder einzelne kann zu einem **partnerschaftlichen Zusammenleben** in der Schule beitragen.

Vorbemerkung

Diese Hausordnung beschränkt sich fast ausschließlich auf die grundsätzlichen **Regeln**, die von den **Schülerinnen und Schülern** des Hofenfels-Gymnasiums zu beachten sind. Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Dienstordnung, durch Konferenzbeschlüsse und durch Anordnungen der Schulleitung geregelt. Es kann auch nicht die Aufgabe einer Hausordnung sein, Benutzungsordnungen für Sonderräume (Bibliothek, Medienräume, Informatik-Labor usw.) überflüssig zu machen.

Die Gesamtkonferenz und der Schulausschuss, die diese Hausordnung verabschiedet haben, bitten um Verständnis dafür, dass im Folgenden immer nur die "männlichen" Begriffe "Schüler" und "Lehrer" verwendet werden. Dieses Vorgehen hat rein ökonomische Gründe.

I. Aufenthalt der Schüler vor Unterrichtsbeginn

1. Unterrichtsbeginn mit der *ersten* Stunde

- a) 40 Minuten vor Unterrichtsbeginn werden der **Auswärtigensaal**, der **MSS-Raum** und der vordere Bereich des unteren Flurs geöffnet. Im MSS-Raum halten sich ausnahmslos Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 auf.
- b) Alle Schüler können erst ab 07.30 Uhr das **Hauptgebäude** betreten und ihre **Unterrichtsräume** aufsuchen.
- c) Mit dem **Gong** drei Minuten vor Unterrichtsbeginn suchen die Schüler endgültig ihr Klassenzimmer auf.
- d) Ist der unterrichtende Lehrer **fünf Minuten** nach Stundenbeginn nicht erschienen, so informiert der Klassensprecher/Kurssprecher das Sekretariat.

2. Unterrichtsbeginn mit der *zweiten* Stunde

- a) Die Schüler der Klassen 5 bis 10 bleiben während der ersten Stunde **ausschließlich** im **Auswärtigensaal**.
- b) Die Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 halten sich während der ersten Stunde im **MSS-Raum** .
- c) Die Schüler begeben sich erst **unmittelbar vor** Beginn der zweiten Unterrichtsstunde an die Unterrichtsräume.

3. Unterrichtsbeginn am Nachmittag

Sofern die Schüler die Mittagspause im Schulgebäude verbringen, halten sie sich bis unmittelbar vor Unterrichtsbeginn im **Auswärtigensaal** (Klassen 5 bis 10), im **MSS-Raum** (Jahrgangsstufen 11 bis 13) oder im vorderen Bereich des unteren Flurs auf. Falls möglich, können die Schüler die Wartezeit auch in der **Bibliothek** verbringen. Die Schüler begeben sich **kurz vor** Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn einer sonstigen Veranstaltung zum entsprechenden Raum.

II. Aufenthalt der Schüler während der Pausen

1. Große Pausen

- a) Die Schüler verlassen nach dem Gong zu Beginn der Pause den Klassensaal oder Fachraum und begeben sich auf den **Pausenhof** (Klassen 5-10) oder in den **MSS-Raum bzw. vorderen Bereich des unteren Flurs** (11-13). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- b) Die Lehrkraft verlässt **als Letzte den Saal** und **schließt die Tür**.
- c) Schüler dürfen die **Bibliothek nur zu Beginn der Pause** aufsuchen und nur dann, wenn sie ein Buch entleihen oder zurückgeben möchten. Genaueres regelt die Bibliotheksordnung.
- d) Wenn der Unterrichtsraum gewechselt werden muss, bringen die Schüler unmittelbar zu Beginn der Pause ihre **Taschen vor das Klassenzimmer** / den Fachraum.
- e) Wichtige Vorsprachen im **Sekretariat** bzw. am Lehrerzimmer sind nur zu **Beginn der Pause** möglich.
- f) Schüler der Klassen **5 bis 10** dürfen den **MSS-Aufenthaltsraum nicht betreten**, auch nicht, um sich an den Automaten Getränke zu besorgen.
- g) **Ballspiele und Klettern** sind nur auf den dafür **ausgewiesenen Flächen** (Sportplatz und Schulhof) **erlaubt**.
- h) **Getränke** dürfen nur **in verschlossenen Gefäßen** ins Hauptgebäude mitgenommen werden.
- i) **Abfall** gehört in die dafür **vorgesehenen Behälter** (Wertstoffe, Biomüll, Papier, Restmüll,...). Jeder ist für das ordnungsgemäße "Entsorgen" seines Abfalls verantwortlich.
- j) Auf dem gesamten Schulgelände ist das **Schneeballwerfen verboten**.
- k) Am Ende der Pause wird der **Hofdienst** tätig. Zu diesem Hofdienst werden alle Klassen und Stammkurse im Wechsel herangezogen. Die Klassen **5-10** sind zuständig für **Pausenhof und Aula**, die Kurse der **Oberstufe** für den **MSS-Raum** und den Innenhof.
- l) Mit dem **Gong** zwei Minuten vor Pausenende begeben sich die Schüler zu ihrem **Unterrichtsraum**. Der zweite Gong zeigt den Beginn des Unterrichts an.
- m) Bei **schlechtem Wetter** können sich die Schüler in der **Aula** aufhalten. **Aulapause** wird durch einen **doppelten Gong** angezeigt.

2. Drei-Minuten-Pausen

Die Drei-Minuten-Pause ist **nicht** zum Aufsuchen des **Schulhofs** und des **MSS-Raums** gedacht. Auch während einer Doppelstunde haben die Schüler ein Recht auf drei Minuten Pause. Wenn die Pause im Ausnahmefall nicht nach Ablauf von 45 Minuten eingelegt wird, muss sie im Unterrichtsraum verbracht werden.

III. Wechsel des Unterrichtsraums

- 1. Vor dem Verlassen des Klassenzimmers werden die **Fenster geschlossen** und das **Licht gelöscht**.
- 2. **Fachräume** dürfen aus Sicherheitsgründen erst dann betreten werden, wenn der **Lehrer anwesend** ist.

IV. Verhalten der Schüler nach Unterrichtschluss und während der Mittagspause

1. Ab der 4. Stunde stellt jeder Schüler bei Verlassen des Klassenraumes oder nach Unterrichtschluss seinen **Stuhl auf den Tisch**, auch den des fehlenden Mitschülers.
2. Alle Schüler **verlassen** nach Unterrichtschluss zügig den Unterrichtsraum und das Hauptgebäude.
3. Der Schüler kann die **Bibliothek** aufsuchen, sofern diese nach seinem persönlichen Unterrichtschluss noch geöffnet ist.
4. Schüler der Klassen 5 - 10 können bis zur Abfahrt der Busse und während der Mittagspause den **Auswärtigen-saal** und den vorderen Bereich des unteren Flurs aufsuchen, Oberstufenschüler den **MSS-Raum**. Bei extremen Wetterbedingungen (Glätteis, hoher Schnee usw.) gelten die Anweisungen der Schulleitung.

V. Aufsuchen der Toiletten

Die Toiletten sollten in erster Linie in den **großen Pausen** und während der **Mittagspause** aufgesucht werden. Sie dürfen auch in den 3-Minuten-Pausen aufgesucht werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schüler rechtzeitig zu Beginn der nächsten Stunde zurück ist. Dazu ist notwendig, dass der Unterricht nicht nur pünktlich begonnen, sondern auch pünktlich beendet wird.

VI. Rauchen und Alkoholgenuss auf dem Schulhof

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das **Rauchen** ist den Schülern auf dem Schulgelände und dem angrenzenden Bürgersteig entlang der Zeilbäumerstr. aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich **untersagt** (§ 80 Schulgesetz). Darüber hinaus ist lt. Jugendschutz-Gesetz den unter 18-jährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt.

VII. Unfallschutz

1. Jeder Angehörige der Schule ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass **Unfälle vermieden** werden.
2. Gegenstände, die besonders geeignet sind, Unfälle zu verursachen, dürfen **nicht in die Schule** mitgenommen werden. Die Aufsicht führenden Lehrer sind berechtigt, solche Gegenstände für eine befristete Zeit einzuziehen. In besonderen Fällen kann die Schule darauf bestehen, dass die Gegenstände von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
3. Während der **Schulzeit**, dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das **Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen**.
4. Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach **vorzeitiger Beendigung des Unterrichts** freigestellt, Schülern der 5. bis 8. Klassen nur mit **schriftlichem Einverständnis der Eltern**. Wie allgemein geltend, ist eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich nur für den Heimweg.
5. Lehrer der Schule sowie die SV sind berechtigt, außerhalb der Unterrichtszeit mit Gruppen von Schülern Klassenzimmer und Sonderräume zu benutzen, wenn vorher der Hausmeister unterrichtet worden ist.
6. Wird innerhalb der Schule eine akute Gefahr (defekte Steckdose, zertrümmerte Fensterscheibe, Feuer usw.) entdeckt, so ist sofort der nächste Lehrer, der Hausmeister oder das Sekretariat zu benachrichtigen.
7. Hat ein Schüler während der Unterrichtszeit oder während einer Schulveranstaltung einen **Unfall**, der das Aufsuchen eines Arztes notwendig macht, dann muss dieser Unfall im Sekretariat gemeldet werden. Dieses gilt auch für Unfälle auf dem Schulweg.

VIII. Handys

Auf dem Schulgelände ist das Benutzen von Handys grundsätzlich verboten.
Nur mit Einverständnis einer Lehrkraft ist das Einschalten eines Handys gestattet.

IX. Fahrradhof

1. Fahrräder, Mofas, Motorräder usw. sind an den vorgesehenen **Stellplätzen** abzustellen und gegen Diebstahl zu **sichern** - sonst gibt es keinen Versicherungsschutz.
2. Von und zur Fahrbahn dürfen die Fahrzeuge nur **geschoben** werden.

X. Umgang mit Schuleigentum

1. Jeder Schüler ist für die **pflegliche Behandlung** der Lehrmittel und des Schulmobiliars, insbesondere für seinen Sitzplatz, verantwortlich.
2. Verunreinigung und Beschädigungen sind zu **vermeiden**. Fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Sachschäden müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen **ersetzt** werden.

XI. Sauberkeit in den Schulräumen

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Klassenzimmer, die Kursräume, die Sonderräume sowie alle übrigen Aufenthaltsräume in der Schule in einem **ordentlichen** und wohnlichen **Zustand** gehalten werden.
2. **Garderobe** darf aus Sicherheitsgründen **nicht** mit in die Chemiesäle genommen werden.
3. **Abfälle** sind in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu werfen. **Ablagebretter** der Bänke dürfen **nicht** als Mülleimer-Ersatz oder als ständiger Aufbewahrungsort für Atlanten, Turnschuhe usw. **missbraucht** werden.
4. Der **Tafeldienst** achtet darauf, dass **Schwamm** und **Zeichengerät** in brauchbarem Zustand sind. In den Klassensälen ist nach jeder Stunde die Tafel zu reinigen.

XII. Klassenbücher

Der **Klassenbuchführer** holt **vor** Unterrichtsbeginn das Klassenbuch aus der Ablage vor dem Lehrerzimmer und bringt es nach Schulschluss dorthin zurück. Er führt es auch zum Unterricht in die Fachräume mit.

XIII. Wandkarten und audiovisuelle Geräte

Ausgeliehene Karten und AV- Geräte sind unmittelbar nach Gebrauch **zurückzubringen**.

XIV. Kopierer vor dem Sekretariat

Kopieren für den dienstlichen Gebrauch durch Lehrer oder Sekretärinnen hat **Vorrang**.

Musikergänzungsunterricht

Für Schüler und Schülerinnen,
die bereits Instrumentalunterricht haben

- Klassenmusizieren
mit den jeweils privat erlernten Instrumenten
- Singen, Stimmbildung, Atmung
- Lieder
- Zwei Wochenstunden am Hofenfels-Gymnasium
- gekoppelt an Unterstufenchor
- Projektunterricht
- Musikabende
- Auftritte inner- und außerhalb der Schule
- Tage der Schulmusik
- Konzert- und Theaterbesuche



Voraussetzungen

- privater Instrumentalunterricht auf dem eigenen Instrument
- elementare Kenntnisse im Notenlesen
- Freude am Singen und Musizieren



Anmeldung für den Musikergänzungsunterricht

Name des Kindes

Note im Fach Musik im Januar 2025: _____

Grundschule: _____

Mein Kind spielt bereits folgende(s) Instrument(e)

1. _____ seit _____

Lehrer/Musikschule: _____

2. _____ seit _____

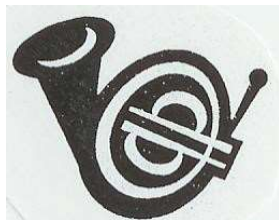
Lehrer/Musikschule: _____

Datum und Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Bläserunterricht

Für Schüler und Schülerinnen,
die noch kein Instrument spielen

- Erlernen eines ausgewählten Blasinstrumentes
- Notenlehre
- Projektunterricht
- Gruppenunterricht bei Lehrkräften der Musikschule
- Zusätzlich eine Stunde bei einer Lehrkraft der MRZ+
- Teilnahme an Konzerten und Musikabenden
- Auftritte inner- und außerhalb der Schule



Voraussetzungen

- Ausleihe eines schuleigenen Instrumentes oder ein eigenes Instrument
- Keine Vorkenntnisse auf einem Instrument
- Keine Vorkenntnisse in Notenlehre
- Leihgebühr für das Instrument beträgt 10,- € monatlich
- Gebühr für den Unterricht durch Musikschullehrkräfte 22,- € monatlich
- Freude am Singen und Musizieren



Anmeldung für den Bläserunterricht

Name des Kindes

Den monatlichen Kosten für Instrumentenmiete und Unterricht in
Höhe von 32,- € stimme ich zu.

Datum und Unterschrift eines Sorgeberechtigten

**Rückmeldeblatt Schwimmunterricht und Weg zu den Sportstätten sowie
Kenntnisnahme Sportinformationsschreiben der Unfallkasse RLP/Ministerium**

Name, Vorname des Kindes

Klasse



Mein Kind ist: Schwimmer
 Nichtschwimmer

Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht.

Mein/ unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitlichen Beeinträchtigung(en):

Mein/ unser Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen (ärztliche Bescheinigung ist beigefügt).

Änderungen des Gesundheitszustandes werde ich der Schule umgehend mitteilen. Zudem erhält meine Tochter/mein Sohn die Erlaubnis, sich ab der 7. Klasse **ohne unmittelbare Beaufsichtigung** durch Lehrkräfte innerhalb des Klassenverbandes selbstständig zum Stadion/HFG-Bad/Badeparadies/Freibad zu begeben.

Ich/Wir habe/n von dem Sportinformationsschreiben Unfallkasse/Ministerium Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigte

M E L D U N G

zur Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen.

Neuanmeldung:

Wir melden unseren Sohn/unsere Tochter	
Name:.....	zum Unterricht in der Herkunftssprache
_____	neu an.
<i>Sprache</i>	

oder

Bestätigung: Füllen Sie unbedingt dieses Feld aus, wenn Ihr Kind bereits am HSU teilnimmt.

Wir bestätigen, dass unser Sohn/unsere Tochter	
Name:.....	weiterhin am Unterricht in der Herkunftssprache
_____	teilnehmen soll.
<i>Sprache</i>	<i>/ Name HSU Kraft</i>

Wir sind darüber informiert, dass der Unterricht **regelmäßig** zu besuchen ist und eine Abmeldung erst zum Schuljahresende erfolgen kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Geben Sie bitte die Anmeldung **spätestens zum 15.03.2025 an die Schule** zurück!

Danach werden keine Anmeldungen mehr angenommen.

Hiermit willigen wir ein, dass unsere Kontaktdaten der Lehrkraft des Herkunftssprachenunterrichts übermittelt werden.

Schule und Klasse (2025/26) _____

Name der Eltern: _____

E-Mail Adresse der Eltern: _____

Telefon der Eltern: _____

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte



ANTRAG (SBF1)

für das Schuljahr

- ____ / ____ -

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I der Realschulen plus und Gymnasien sowie der Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit für Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule 1 und 2 und besonderem Teilzeitunterricht ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (ohne sonstige Förderung)**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

- als Erstantrag**
- als Änderungsantrag** wegen
- Umzug / Änderung der Anschrift
- Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
- sonstigem Grund _____

Vorname		Familiennamen	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail	

2. Angaben zu Eltern (Personensorge und Haushaltsgemeinschaft):

Name, Vorname	Personensorgerecht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Personensorgerecht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:

Name der Schule _____

Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.) _____

Besuchte Schulart:	<input type="checkbox"/> Förderschule mit Schwerpunkt:
	<input type="checkbox"/> Grundschule Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4
	<input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Realschule plus integrativ <input type="checkbox"/> Realschule plus kooperativ
	Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10
	Gewählte 1. Fremdsprache: <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Berufsschule (BBS) gewählter Bildungsgang im beantragten Schuljahr:	
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr – Vollzeitunterricht (BVJ) Fachrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule I – Vollzeitunterricht (BF1) Fachrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule II – Vollzeitunterricht (BF2) Fachrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> besonderer Teilzeitunterricht <u>ohne</u> Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und ohne sonstige Förderung Fachrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> sonstige Schulart: _____ mit Bildungsgang und Fachrichtung:	

Bitte Wenden!

Hinweis:

Dieser Antrag ist für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel nur einmal bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht ändern.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungsamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass im Schuljahr

die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift